

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen  
rund um die Mehrwertsteuer

Februar 2024

## NEUES VOM EUGH

**Von Mitarbeitenden ausgestellte falsche Rechnungen**  
*EuGH, Urteil vom 30. Januar 2024  
– Rs. C-442/22 – P*

Das EuGH-Urteil betrifft die Auslegung von Art. 203 MwStSystRL (siehe im deutschen Recht: § 14c UStG). Danach wird die Mehrwertsteuer von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist.

### Sachverhalt

In der Zeit von Januar 2010 bis April 2014 stellte eine Arbeitnehmerin einer polnischen Gesellschaft, die eine Tankstelle betreibt, 1.679 Rechnungen über einen Gesamtwert von etwa 320.000 Euro aus, die keine tatsächlichen Warenverkäufe widerspiegelten. Zu diesem Zweck verwendete sie die Daten ihres mehrwertsteuerpflichtigen Arbeitgebers ohne dessen Wissen und Zustimmung. Die betrügerischen Rechnungen wurden in den Steuererklärungen dieser Gesellschaft nicht verbucht. Sie wurden von den Rechnungsempfängern dafür verwendet, um unberechtigterweise eine Mehrwertsteuererstattung zu erlangen, ohne dass die entsprechende Steuer an die Staatskasse abgeführt wurde.

### Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass der Art. 203 MwStSystRL keine Anwendung findet, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist.

Er führt in seinem Urteil weiter aus, dass die Mehrwertsteuer nicht vom scheinbaren Aussteller einer falschen Rechnung geschuldet werden könne, wenn er gutgläubig sei und die Finanzverwaltung die Identität der Person, die diese Rechnung tatsächlich ausgestellt hat, kenne. In einem solchen Fall sei es diese Person, die zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet sei. Eine andere Auslegung liefe dem Ziel der Mehrwertsteuerrichtlinie zuwider, Steuerhinterziehungen zu bekämpfen, und wäre unvereinbar damit, dass eine betrügerische Berufung auf die Bestimmungen des Unionsrechts unzulässig sei.

Um als gutgläubig angesehen zu werden, müsse der Arbeitgeber die zumutbare Sorgfalt an den Tag legen, um das Handeln seines Arbeitnehmenden zu überwachen und dadurch zu verhindern, dass seine Daten für die Ausstellung falscher Rechnungen verwendet werden. Werde eine solche Sorgfalt nicht nachgewiesen, sei der Arbeitgeber als die Person anzusehen, die zur Zahlung der in den betrügerischen Rechnungen

## Inhalt

### Neues vom EuGH

[Von Mitarbeitenden ausgestellte falsche Rechnungen](#)

[Ort der Einfuhr bestimmt sich nicht nach dem Zollrecht](#)

### Neues vom BFH

[EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden – Rechtslage bis zum 31. Dezember 2014](#)

### Neues vom BMF

[Vorsteueraufteilung unter Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels](#)

[Zahlung eines Gerätebonus durch ein Mobilfunkunternehmen für die Abgabe eines Endgeräts durch den Vermittler eines Mobilfunkvertrags](#)

[Unentgeltliche Zuwendungen und Vorsteuerabzug](#)

### Sonstiges

[Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern](#)

[Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO](#)

[VAT to go: Der Umsatzsteuer-Podcast – Folge 5: Umsatzsteuerliche Gutschrift](#)

### Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

### Veranstaltungen

ausgewiesenen Mehrwertsteuer verpflichtet sei.

Es sei Sache der Finanzverwaltung oder des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im Streitfall zu beurteilen, ob der Arbeitgeber eine solche Sorgfalt an den Tag gelegt habe.

---

#### Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung ist von besonderer Bedeutung, weil der EuGH hier erstmals klar definiert, wer der Aussteller einer Rechnung im Sinne des Art. 203 MwStSystRL (§ 14c UStG) ist. Der EuGH hält es dabei grundsätzlich für denkbar, dass der Arbeitnehmende oder das Unternehmen der Aussteller sein kann, wenn sich der Arbeitnehmende der Daten des Arbeitgebers ohne dessen Wissen bedient. Es stellt sich dann dem EuGH die Frage, eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände vorzunehmen, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige, dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsdaten von seinem Arbeitnehmenden unbefugt für die Ausstellung falscher Rechnungen zu Betrugszwecken verwendet wurden, die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt hat, um das Handeln dieses Arbeitnehmenden zu überwachen. Sei dies nicht der Fall, sei dieser Steuerpflichtige gemäß Art. 203 MwStSystRL zur Entrichtung der in diesen Rechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer verpflichtet. Hat sich also ein Arbeitnehmender unberechtigterweise der Daten des Arbeitgebers bedient, wird man dem Finanzamt gegenüber nachzuweisen haben, welche Maßnahmen im Vorfeld ergriffen worden sind, um solche Vorfälle zu vermeiden.

Mit diesem Urteil bestätigt der EuGH seine Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 8. Dezember 2022, C-378/21, Finanzamt Österreich), dass es beim Art. 203 MwSt-

SystRL und einer Rechnungstellung mit unzutreffendem Steuer ausweis darauf ankommt, ob eine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Danach schuldet ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht nach Art. 203 MwStSystRL. Damals ging es um Rechnungen (Kassenbons), die gegenüber Kundinnen und Kunden eines Indoor-Spielplatzes erteilt worden waren. Hier sah der EuGH keine Gefährdung des Steueraufkommens, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbrauchende erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren.

Die neue Entscheidung stellt darüber hinaus klar, dass die Gefährdung des Steueraufkommens nicht nur im B2C-Bereich, sondern auch im B2B-Bereich bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Kundinnen und Kunden eine Rolle spielt. Insofern hat sie die erneute Vorlage aus Österreich bereits überholt. Hier ist in zweiter Instanz beim Indoor-Spielplatz nochmals der EuGH angerufen worden.

In der Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022 C- 378/21 hat das Bundesfinanzgericht Wien dem Indoor-Spielplatz zunächst überwiegend Recht gegeben und dabei im Schätzungsweg lediglich 0,5 % der Umsätze besteuert, weil in dieser Höhe ein unternehmerischer Bezug geschätzt worden ist und insoweit eine Gefährdung des Steueraufkommens in Betracht gekommen ist.

Auf die Revision des Finanzamts hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss

vom 14. Dezember 2023 die Sache erneut dem EuGH mit folgenden Fragen vorgelegt:

1. Ist Artikel 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn die in der konkreten Rechnung ausgewiesene Leistung an einen Nichtsteuerpflichtigen erbracht wurde, auch wenn dieser Steuerpflichtige weitere gleichartige Leistungen an andere Steuerpflichtige erbracht hat?

2. Ist als „Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist“, im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022, C-378/21, nur ein Nichtsteuerpflichtiger zu verstehen oder auch ein Steuerpflichtiger, der die konkrete Leistung nur für private Zwecke (oder für sonstige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke) in Anspruch nimmt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist?

3. Nach welchen Kriterien ist bei einer vereinfachten Rechnungslegung nach Artikel 238 der Richtlinie 2006/112/EG zu beurteilen, für welche Rechnungen (allenfalls im Rahmen einer Schätzung) der Steuerpflichtige den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag nicht schuldet, weil keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt?

## Ort der Einfuhr bestimmt sich nicht nach dem Zollrecht

*EuGH, Urteil vom 18. Januar 2024 – Rs. C-791/22 – G.A.*

Das Urteil des EuGH betrifft den Ort der Einfuhr von Gegenständen, die in einem ersten Mitgliedstaat unter Verstoß gegen die Zollvorschriften in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht und anschließend in einen zweiten Mitgliedstaat befördert werden.

### Sachverhalt

G. A., wohnhaft in Polen, erwarb 2012 auf einem Markt in Polen insgesamt 43.760 Zigaretten, auf deren Verpackung nur ukrainische und belarussische Steuerbanderolen angebracht waren. Er verbrachte die Zigaretten, ohne Zollstellen darüber zu informieren, in die Nähe von Braunschweig, wo er sie einem deutschen Käufer übergab. Dabei wurde er festgenommen und die Zigaretten wurden sichergestellt und später vernichtet. Das Hauptzollamt Braunschweig befand, dass die Zigaretten vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht worden seien und dass daher die Zollschuld entstanden sei, deren Schuldner G. A. sei. Ferner war das Hauptzollamt Braunschweig der Ansicht, dass gemäß § 21 Abs. 2 UStG in Deutschland die Einfuhrumsatzsteuerschuld entstanden sei. Daher erließ es einen Umsatzsteuerbescheid über 2.006,38 Euro. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob G. A. beim Finanzgericht Hamburg, dem vorlegenden Gericht, Anfechtungsklage gegen diesen Steuerbescheid.

Das FG meinte, der Ort der Einfuhr der Zigaretten liege in Polen, da sie dort in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen seien. Folglich wären, so das Finanzgericht Hamburg, die deutschen Zollbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer nur unter der Voraussetzung zuständig, dass

diese Steuer auf der Grundlage einer rechtlichen Fiktion in Bezug auf den Ort ihrer Entstehung als in Deutschland entstanden gälte. Nach § 21 Abs. 2 UStG sei Art. 215 Abs. 4 Zollkodex (ZK) sinngemäß anwendbar, wonach die Zollschuld, sofern sie weniger als 5.000 Euro beträgt, als in dem Mitgliedstaat entstanden gilt, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde. Das Finanzgericht Hamburg hegt jedoch Zweifel, ob § 21 Abs. 2 UStG mit der MwStSystRL konform sei.

### Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH legt in seinem Urteil die Art. 30 Abs. 1, Art. 60 und Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der MwStSystRL dahin aus, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstünden, nach der Art. 215 Abs. 4 ZK auf die Einfuhrumsatzsteuer für die Bestimmung ihres Entstehungsorts entsprechende Anwendung finde. Art. 30 Abs. 1 MwStSystRL definiere die Einfuhr eines Gegenstands als Verbringung eines Gegenstands, der sich nicht im freien Verkehr im Sinne von Art. 29 AEUV befindet, in die Union. Art. 60 MwStSystRL siehe vor, dass die Einfuhr in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dessen Gebiet sich der Gegenstand zu dem Zeitpunkt befindet, in dem er in die Union verbracht wird. Nach Art. 70 MwStSystRL würden der Mehrwertsteueranspruch und der Mehrwertsteueranspruch zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem die Einfuhr des Gegenstands erfolgt. Unterlägen jedoch die eingeführten Gegenstände namentlich Zöllen, würden nach Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL der Mehrwertsteueranspruch und -anspruch zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem Tatbestand und Anspruch für diese Abgaben entstünden. Diese Regelung stelle keine allgemeine Verknüpfung zwischen der Richtlinie 2006/112 und dem Zollkodex her und bestimme insbesondere nicht den Ort der Einfuhr von Gegenständen für deren Besteuerung mit Mehrwertsteuer.

Diese Auslegung finde in der Rechtsprechung des EuGH Bestätigung, was dann im Urteil noch näher ausgeführt wird. Im vorliegenden Fall seien die Zigaretten zum Verbrauch in Polen bestimmt gewesen, was jedoch vom vorlegenden Gericht zu überprüfen sei, insbesondere unter Berücksichtigung der Menge der vorschriftswidrig in die Union eingeführten Waren und der Art und Weise, in der sie erworben und anschließend weitergegeben wurden.

Der EuGH meint daher abschließend, somit müsste Polen als Entstehungsort der Einfuhrmehrwertsteuer auf diese Zigaretten angesehen werden.

---

### Bitte beachten Sie:

Trotz der engen Verknüpfung mit dem Zollrecht müssen die Zuständigkeiten für die Erhebung der Zölle und der Einfuhrumsatzsteuer nach der Rechtsprechung des EuGH getrennt betrachtet werden (EuGH-Urteil vom 29. April 2010 – C-230/08). Denn bei der Frage der Erhebungskompetenz müssen die Unterschiede zwischen Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer berücksichtigt werden. Zölle werden als Eigenmittel an die EU abgeführt. Deshalb kommt es nicht entscheidend darauf an, welcher Mitgliedstaat den Zoll erhebt. Die Erträge aus der Einfuhrumsatzsteuer dagegen fließen in die nationalen Haushalte. In seinem Urteil kommt der EuGH zu dem klaren Ergebnis, dass die Art. 30 Abs. 1, Art. 60 und Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL dahin auszulegen seien, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der Art. 215 Abs. 4 ZK auf die Einfuhrumsatzsteuer für die Bestimmung ihres Entstehungsorts entsprechende Anwendung findet. Oder anders ausgedrückt, die MwStSystRL verbiete es, auf die Einfuhrumsatzsteuer eine zollrechtliche Fiktion der Entstehung

der Zollschuld in dem Mitgliedstaat, in dem ein zollrechtlicher Pflichtenverstoß festgestellt wurde, anzuwenden, wenn feststeht, dass die Einfuhrumsatzsteuer bereits in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist.

## NEUES VOM BFH

### EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden – Rechtslage bis zum 31. Dezember 2014

*BFH, Beschluss vom 23. August 2023, XI R 10/20*

Der BFH hat dem EuGH einige Fragen zur Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden (Rechtslage bis zum 31. Dezember 2014), zur Vorabentscheidung vorgelegt.

#### Die Vorlagefragen lauten wie folgt:

1. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen eine deutsche Steuerpflichtige (Entwicklerin) vor dem 1. Januar 2015 eine Dienstleistung auf elektronischem Weg an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtsteuerpflichtige (Endkunden) über einen Appstore einer irischen Steuerpflichtigen erbracht hat, Art. 28 MwStSystRL anzuwenden mit der Folge, dass die irische Steuerpflichtige so behandelt wird, als ob sie diese Dienstleistungen von der Entwicklerin erhalten und an die Endkunden erbracht hätte, weil der Appstore erst in den den Endkunden erteilten Bestellbestätigungen die Entwicklerin als Leistende genannt und deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen hat?
2. Bei Bejahung der Frage 1: Liegt der Ort der gemäß Art. 28 MwStSystRL fingierten, von der Entwicklerin an den Appstore erbrachten Dienstleistung gemäß Art. 44 MwStSystRL in Irland oder

gemäß Art. 45 MwStSystRL in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland)?

3. Falls nach der Antwort auf die Fragen 1 und 2 die Entwicklerin keine Dienstleistungen in Deutschland erbracht hat: Besteht eine Steuerschuld der Entwicklerin für deutsche Umsatzsteuer gemäß Art. 203 MwStSystRL, weil der Appstore sie vereinbarungsgemäß in seinen per E-Mail an die Endkunden übermittelten Bestellbestätigungen als Leistende genannt und deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen hat, obwohl die Endkunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind?

Dem Vorabentscheidungsersuchen lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Unternehmen U, das Spiele-Apps vertreibt, nutzte in den Streitjahren 2012 bis 2014 einen App-Store X aus Irland, der die Apps an die Kunden kostenlos überließ; man konnte allerdings gegen Bezahlung Vorteile für das jeweilige Spiel erwerben. Nach der Vereinbarung mit X war U der Verkäufer der Produkte. X sollte die Produkte im Namen von U anbieten, wofür X eine Provision erhielt. Der Endkunde bekam dann eine Rechnung, wonach er bei U eingekauft hatte. Zudem wies die Rechnung deutsche Umsatzsteuer aus.

Der BFH meint nun, dass der Umsatz von U an X als B2B-Umsatz eigentlich netto mit Leistungsort in Irland abzurechnen sei. Er hält es aber für denkbar, dass man den Leistungsort im B2B-Bereich bei einer Leistungskommission anders bestimmt. Er geht dabei von der Rechtsfolge der Anwendung der § 3 Abs. 11 UStG, Art. 28 MwStSystRL aus, der die juristische Fiktion zweier gleichartiger Dienstleistungen, die nacheinander erbracht werden, bestimmt. Der Wirtschaftsteilnehmer, der

Kommissionär ist, werde so behandelt, als ob er zunächst die fraglichen Dienstleistungen von dem Wirtschaftsteilnehmer, für dessen Rechnung er tätig wird und der Kommittent ist, erhalten hätte und anschließend diese Dienstleistungen dem Kunden selbst erbrächte.

Der BFH hält es für denkbar, die rechtliche Beziehung zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten, für dessen Rechnung er handelt, umsatzsteuerrechtlich vollständig so zu behandeln wie die Dienstleistung, bei der der Kommissionär hinzutritt. Die Fiktion des Art. 28 MwStSystRL würde auf die gesamte Leistung erstreckt, das heißt, beide Leistungen (die des Kommittenten an den Kommissionär und die des Kommissionärs an den Endkunden) würden so behandelt, wie es der Fall wäre, wenn der Kommittent die Leistung unmittelbar an den Endkunden erbringen würde.

Er hält es zudem für möglich, dass zumindest der Ort der Dienstleistung, zu der der Kommissionär hinzutritt, auch den Ort der Dienstleistung zwischen Kommittent und Kommissionär bestimmt. In beiden Fällen müsste U seine Umsätze mit deutscher Umsatzsteuer und nicht netto abrechnen. In diese Richtung gehen die Fragen 1 und 2 des BFH.

Die Frage 3 betrifft den deutschen Steuerausweis in den Abrechnungen gegenüber den Endkunden.

Hier erwägt der BFH, ob die Entwicklerin die mit ihrem Einverständnis in ihrem Namen ausgewiesene Umsatzsteuer nach Art. 203 MwStSystRL schulde, weil die per E-Mail übersandten Bestellbestätigungen des Appstore Rechnungen im Sinne des Art. 203 MwStSystRL sein könnten. Die Berechtigung des Appstore zur Erteilung von Rechnungen im Namen der Entwicklerin ergebe sich aus den vom FG festgestellten

Vereinbarungen zwischen dem Appstore und der Entwicklerin. Der Appstore sollte lediglich eine Provision erhalten. Die Endkunden hätten der elektronischen Übermittlung der Bestellbestätigungen ebenfalls zugestimmt. Die mögliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen der Art. 233 ff. MwStSystRL könnte für eine Steuerschuldnerschaft nach Art. 203 MwStSystRL nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Der vom BFH in Erwägung gezogenen Steuerschuld der Entwicklerin nach § 14c UStG, Art. 203 MwStSystRL, aufgrund der vom Appstore im Namen der Entwicklerin erstellten Bestellbestätigungen, könnte allerdings das EuGH-Urteil Finanzamt Österreich (Endverbraucher fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer) vom 8. Dezember 2022 - C-378/21 entgegenstehen.

Ogleich die Leistungsempfänger Nichtsteuerpflichtige sind, könnte im Streitfall eine Gefährdung des Steueraufkommens bestehen, die Art. 203 MwStSystRL ebenfalls verhindern wolle. Das Rechnungserfordernis diene nämlich auch dazu, die Entrichtung der geschuldeten Steuer zu kontrollieren, die genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern. Dies wird vom BFH näher ausgeführt.

Jedenfalls dann, wenn an der Leistungserbringung mehrere Steuerpflichtige beteiligt sind, würden sowohl die von der Entwicklerin zugelassene rechnungsmäßige Zuordnung einer Leistung zum (aus ihrer Sicht) falschen Leistenden als auch die von dem Appstore zugelassene rechnungsmäßige Zuordnung einer Leistung zum (aus ihrer Sicht) falschen Steuergläubiger das Steueraufkommen der EU gefährden, und zwar auch dann, wenn dem Kunden kein Recht auf Vorsteuerabzug zusteht. Nach dem Vortrag des FA drohe eine endgültige

Nichtbesteuerung der Umsätze, weil Irland von einem Besteuerungsrecht Deutschlands ausgeht, was den Bestellbestätigungen entspricht, während das FG von einem Besteuerungsrecht Irlands bei X ausgegangen ist, was diesen widerspreche.

Diese Situation sei im Streitfall durch die Entwicklerin hervorgerufen worden. Sie habe zunächst, was an sich zulässig sei (Art. 220 Abs. 1 MwStSystRL, § 14 Abs. 2 Satz 4 UStG), den Appstore dazu ermächtigt, sie in den Bestellbestätigungen als Leistende zu nennen (und die sich daraus ergebenden umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem Endkunden durch Einbehalt von deutscher Umsatzsteuer zu ziehen), später aber gegenüber dem Finanzamt die gegenteilige Auffassung vertreten, der Appstore-Betreiber sei Leistender (und die in ihrem Namen ausgewiesene Umsatzsteuer werde von ihr nicht geschuldet). Damit verhalte sie sich aus Sicht des BFH widersprüchlich. Ist sie der Meinung, dass der Appstore Leistender sei, darf sie nicht zulassen, dass der Appstore sie als Leistende nennt. Das widersprüchliche Verhalten der Entwicklerin könnte es rechtfertigen, von ihrer Steuerschuldnerschaft gemäß Art. 203 MwStSystRL auszugehen.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die künftige Entscheidung des EuGH betrifft zwar noch die alte Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Art. 9a MwStVO. Trotzdem werden mit dem Vorabentscheidungsersuchen des BFH wichtige Fragen zur Dienstleistungskommission geklärt. Bisher konnte man insoweit Folgendes festhalten: Die Besorgungsleistung teilt umsatzsteuerlich das Schicksal der besorgten Leistung und beide Leistungen sind entweder steuerfrei oder steuerpflichtig, wenn eine Dienstleistungskommission vorliegt. Jetzt wird außerdem noch

abschließend geklärt, ob das Schicksal der beiden Leistungen auch mit dem Besteuerungsrecht (Leistungsort) verknüpft ist.

In diesem Zusammenhang ist auch das EuGH-Urteil vom 28. Februar 2023 C- 695/20 (Fenix) zur Dienstleistungskommission bei Internetportalen zu sehen. Danach wird bei Dienstleistungen, die elektronisch über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen Appstore erbracht werden, stets davon ausgegangen, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Steuerpflichtiger im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters dieser Dienstleistungen tätig ist, sodass er selbst als Erbringer dieser Dienstleistungen gilt, wenn er die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert, die Erbringung der Dienstleistungen genehmigt oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt.

---

## NEUES VOM BMF

### **Vorsteueraufteilung unter Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels**

*BMF, Schreiben vom 13. Februar 2024 – III C 2 – S 7306/22/10001:001*

Das BMF hat zur Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG, Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels, Stellung genommen.

### **Grundlagen zur Vorsteueraufteilung**

Verwende ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung

sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausschließen, habe er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Nach dem Unionsrecht (Art. 173 Abs. 1 und Art. 174 MwStSystRL) sei für die Aufteilung im Grundsatz ein auf die Gesamtheit der von dem Unternehmer bewirkten Umsätze bezogener Umsatzschlüssel (Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzuges, „Gesamtumsatzschlüssel“) anzuwenden. Der Pro-rata-Satz werde nach Art. 175 Abs. 1 MwStSystRL auf Jahresbasis in Prozent festgesetzt und auf einen vollen Prozentsatz aufgerundet.

Die Mitgliedstaaten könnten jedoch nach Art. 173 Abs. 2 MwStSystRL von diesem Grundsatz abweichen. Von dieser Möglichkeit habe der deutsche Gesetzgeber mit § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG in Form des Vorranges der „anderen wirtschaftlichen Zurechnung“ vor einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze (Gesamtumsatzschlüssel) Gebrauch gemacht.

Die Vorsteueraufteilung müsse nach einem sachgerechten Aufteilungsschlüssel erfolgen. Kämen neben dem Gesamtumsatzschlüssel (gleichbedeutend mit gesamtumsatzbezogenem oder gesamtunternehmensbezogenem Umsatzschlüssel) andere Aufteilungsschlüssel in Betracht, sei ein anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden, wenn er ein präziseres Ergebnis liefere. Kämen neben dem Gesamtumsatzschlüssel mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht, sei nicht zwingend die präziseste Methode anzuwenden. Die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode obliege in diesen Fällen dem Unternehmer; das Finanzamt könne sie jedoch daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht sei.

### **Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels**

Der Gesamtumsatzschlüssel ergebe sich aus einem Bruch, der sich aus dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, zum Gesamtumsatz des Unternehmers zusammensetzt, jeweils bezogen auf den Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr). Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe seien keine Umsätze in diesem Sinne und daher nicht in den Umsatzschlüssel einzubeziehen. Gleiches gelte für Umsätze, für die der Unternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 5 UStG schulde.

Das BMF gibt sodann detaillierte Hinweise, welche Umsätze im Zähler und Nenner berücksichtigt werden müssen.

Bei einer Vorsteueraufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel ist der Prozentsatz der abzugsfähigen Vorsteuern auf volle Prozentpunkte aufzurunden (siehe Art. 175 Abs. 1 MwStSystRL). Bei der Anwendung eines anderen, präziseren Aufteilungsschlüssels finde diese Rundungsregel dagegen keine Anwendung. Dies sei aufgrund des EuGH-Urteils vom 16. Juni 2016 – Rs. C-186/15 – Kreissparkasse Wiedenbrück zulässig. In diesen Fällen sei auf die zweite Nachkommastelle aufzurunden.

Der Gesamtumsatzschlüssel könne im Voranmeldungsverfahren auf einer vorläufigen Basis (zum Beispiel auf Grundlage des vorangegangenen Jahres) angewandt und in der Jahresfestsetzung auf den endgültigen Prozentsatz berichtigt werden (siehe auch Abschnitt 15.16 Abs. 2a UStAE).

### **Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

Der UStAE wird entsprechend geändert.

### **Anwendungsregelung**

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

---

#### **Bitte beachten Sie:**

Das BMF setzt mit dem neuen Schreiben zwei Urteile des BFH bzw. des EuGH aus dem Jahr 2016 um. Im letzten Jahr hat die Verwaltung in Abschn. 15.17 Abs. 6 bis 7 UStAE bereits weitreichende Ausführungen zur Anwendung des Flächen- bzw. Umsatzschlüssels gemacht. Diese ergänzt sie nunmehr mit Erläuterungen zum Gesamtumsatzschlüssel.

Bisher spielte der Gesamtumsatzschlüssel eines Unternehmens im UStAE nur eine Nebenrolle. Lediglich im Abschn. 15.17 Abs. 7 Nr. 2 Satz 3 UStAE verfügte die Verwaltung, dass die Vorsteueraufteilung bei erheblichen Ausstattungsunterschieden – mangels einer anderen präziseren Zurechnung – nur dann nach dem Gesamtumsatzschlüssel erfolgen könne, wenn das Objekt (z.B. ein Verwaltungsgebäude) zur Ausführung der Gesamtumsätze des Unternehmens diene.

Das BMF führt zur Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels weiter aus, dass auch eine Aufteilung, die auf Umsatzzahlen nur eines Teils der Umsätze beruht (Teilumsatzschlüssel, z. B. ein objekt- oder abteilungsbezogener Umsatzschlüssel), eine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung darstelle und dem Gesamtumsatzschlüssel daher vorgehe.

---

## Zahlung eines Gerätebonus durch ein Mobilfunkunternehmen für die Abgabe eines Endgeräts durch den Vermittler eines Mobilfunkvertrags

BMF, Schreiben vom 23. Januar 2024 – III C 2 – S 7200/19/10003 :019

Das BMF hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung bei der Vermittlung von Mobilfunkverträgen Stellung genommen.

Bislang hatte die Finanzverwaltung in Abschnitt 10.2 Abs. 5 Satz 7 bis 8 UStAE folgende Regelung getroffen:

„Liefert der Vermittler eines Mobilfunkvertrags im eigenen Namen an den Kunden ein Mobilfunkgerät oder einen sonstigen Elektronikartikel und gewährt das Mobilfunkunternehmen dem Vermittler auf Grund vertraglicher Vereinbarung eine von der Abgabe des Mobilfunkgeräts oder sonstigen Elektronikartikels abhängige Provision bzw. einen davon abhängigen Provisionsbestandteil, handelt es sich bei dieser Provision oder diesem Provisionsbestandteil insofern nicht um ein Entgelt für die Vermittlungsleistung an das Mobilfunkunternehmen, sondern um ein von einem Dritten gezahltes Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG für die Lieferung des Mobilfunkgeräts oder des sonstigen Elektronikartikels (vgl. BFH-Urteil vom 16.10.2013 – XI R 39/12, BStBl II 2014 S. 1024). Dies gilt unabhängig von der Höhe einer von dem Kunden zu leistenden Zuzahlung.

Nunmehr wird folgender Satz 9 angefügt:

„Wird zwischen dem Mobilfunkunternehmen und dem Vermittler ein Vertrag geschlossen, nach dem das Mobilfunkunternehmen dem Vermittler eine (Abschluss-)Provision unabhängig von der Abgabe

eines Mobilfunkgeräts (vertragliche Entkopplung) an den Endkunden zahlt, stellt die Provision insgesamt Entgelt für die Vermittlungsleistung dar.“

### Bitte beachten Sie:

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird sich aufgrund dieser knappen Formulierung im BMF-Schreiben in der Praxis die Frage stellen, wann und unter welchen Umständen tatsächlich eine vertragliche Entkopplung angenommen werden kann und somit ein Entgelt von dritter Seite vermieden werden kann.

### Unentgeltliche Zuwendungen und Vorsteuerabzug

BMF, Schreiben vom 24. Januar 2024 – III C 2 – S 7109/19/10004 :001

Der BFH hat in seinem Folgeurteil zum EuGH-Urteil vom 16. September 2020, C-528/19, Mitteldeutsche Hartstein-Industrie, mit Urteil vom 16. Dezember 2020 – XI R 26/20 (XI R 28/17), abweichend von der bisherigen Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung entschieden, dass der Vorsteuerabzug aus einem mittelbar unternehmerisch veranlassten Leistungsbezug zulässig ist, der unentgeltlich an einen Dritten weitergeliefert wird, sowie eine daraus resultierende unentgeltliche Wertabgabe nicht besteuert wird, wenn kein unversteuerter Endverbrauch droht.

Das BMF-Schreiben vom 24. Januar 2024 zieht Folgen aus der Rechtsprechungsänderung.

### Anwendung der Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei „mittelbarer“ Veranlassung

Und zwar habe der BFH entschieden, dass einem Unternehmer der

Vorsteuerabzug auch dann zustehen kann, wenn er eine Leistung bezieht, um diese an einen Dritten unentgeltlich weiter zu liefern und zugleich die eigene unternehmerische Tätigkeit zu ermöglichen. Dies setze aber voraus, dass die bezogene Eingangsleistung nicht über das hinausgeht, was erforderlich bzw. unerlässlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen, und die Kosten der Eingangsleistung (kalkulatorisch) im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten sind und der Vorteil des Dritten (im Urteilsfall: der Allgemeinheit) allenfalls nebensächlich ist. Nur unter diesen Voraussetzungen reiche entgegen der bisherigen Rechtsprechung eine „mittelbare“ Veranlassung für den Vorsteuerabzug aus.

### Illustration durch zwei Beispiele

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend angepasst. Mit zwei Beispielen veranschaulicht das BMF, unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug möglich sein soll.

Beispiel 1 ist dem BFH-Urteil vom 16. Dezember 2020 nachgebildet. Hier bejaht das BMF unter den oben genannten Voraussetzungen für den Ausbau einer Gemeindestraße, um einen Steinbruch zu betreiben, den Vorsteuerabzug.

In Beispiel 2 wird für den Ausbau einer Gemeindestraße, um einen Steinbruch zu betreiben, ebenfalls der Vorsteuerabzug bejaht. Um die Unfallgefahr durch das hohe Radfahreraufkommen zu minimieren, baut der Unternehmer freiwillig einen zusätzlichen Fahrradweg. Aufgrund einer Auflage in der Genehmigung führt der Unternehmer dazu Maßnahmen zur Begrünung durch, um den Charakter des betroffenen Naherholungsgebiets zu erhalten.

Für den Fahrradweg und die Begrünungsmaßnahmen verneint das BMF einen Vorsteuerabzug. Eine Nutzung der ausgebauten

Straße durch die Lkw sei auch ohne den Fahrradweg möglich. Daneben sei der Vorteil für die Gemeinde bzw. die Allgemeinheit nicht nur nebensächlich, indem die Radfahrer mit dem Fahrradweg nun einen eigenen, bislang nicht vorhandenen Verkehrsstreifen nutzen können. Die Begrüßungsmaßnahmen seien für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Selbst die gemeindliche Auflage zur Vorname entsprechender Maßnahmen führe nicht dazu, dass diese für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit unerlässlich werden. Daneben sei der Vorteil für die Gemeinde bzw. die Allgemeinheit aus der Begründung nicht nur nebensächlich, sondern diene unmittelbar ihren Bedürfnissen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

#### Bitte beachten Sie:

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung musste zwischen dem Inhalt der bezogenen Leistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung bestehen (vgl. BFH-Urteil vom 11. April 2013 – V R 29/10). Nur mittelbar verfolgte Zwecke waren bisher unerheblich (vgl. BFH, Urteil vom 13. Januar 2011 – V R 12/08). Diese strenge Auffassung ist durch den BFH und die Verwaltung nunmehr aufgegeben worden. Allerdings hat die Verwaltung mit dem vorliegenden BMF-Schreiben die Rechtsprechung nur in engen Grenzen angewendet (insbesondere Vorteil des Dritten nur nebensächlich, Kosten der Eingangsleistung im Ausgangspreis enthalten). Die Verwaltung hat Ihre Ansicht dann noch durch die zwei oben aufgeführten Beispiele veranschaulicht und abgegrenzt.

#### Hinweis:

Das FG Münster hat mit Urteil vom 29. Januar 2024 (15 K 871/22 U) entschieden, dass eine betrieblich erforderliche Erschließungsmaßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt und eine unentgeltliche Wertabgabe verneint. Die Eingangsleistungen seien für das Unternehmen erforderlich gewesen. Der Vorteil für Dritte (Allgemeinheit) sei allenfalls nebensächlich.

#### SONSTIGES

##### Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

*FG Köln, Urteil vom 15. November 2023, 9 K 1068/22; Az. des BFH: XI R 35/23*

Das Urteil betrifft die Frage der Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern und von § 14c UStG.

##### Sachverhalt

Der Kläger war als Aufsichtsratsvorsitzender für mehrere Gesellschaften innerhalb einer Unternehmensgruppe tätig. Für diese Tätigkeit schlossen die Gesellschaften jeweils eine Haftpflichtversicherung ab. Der Kläger erhielt für seine Tätigkeit neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung pro Sitzungstag des Aufsichtsrates.

Der Kläger behandelte die Vergütung in seinen Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre zunächst als umsatzsteuerpflichtig, wies in den Rechnungen an die Gesellschaften die Umsatzsteuer aus und reichte entsprechende Umsatzsteuererklärungen ein. Ein Vorsteuerabzug durch die Rechnungsempfänger aus den gegenständlichen Rechnungen erfolgte nicht. Diese erklärten – wenn überhaupt – ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug.

Der Kläger beantragte später eine Änderung der noch offenen Umsatzsteuerbescheide aufgrund der Rechtsprechung zur fehlenden Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten. Das Finanzamt lehnte dies ab, da eine Sitzungsvergütung nicht mit der in den EuGH-/BFH-Urteilen behandelten Festvergütung vergleichbar sei (EuGH, Urteil vom 13. Juni 2019 – C-420/18 – IO; BFH, Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19 (V R 62/17)).

#### Aus den Entscheidungsgründen

Nach Auffassung des Finanzgerichts begründet die Tätigkeit des Klägers als Aufsichtsratsvorsitzender keine Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Der Kläger werde in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats und damit als Mitglied eines gesetzlich vorgesehenen Organs der Aktiengesellschaft nicht im eigenen Namen und nicht in eigener Verantwortung tätig. Er trage auch kein wirtschaftliches Risiko, da er hinsichtlich seiner Vergütung gesetzlichen, satzungsmäßigen Vorgaben unterlag und gerade keine „variable“ Vergütung erhielt. Die sitzungsabhängige Vergütung stehe auch nicht zu seiner Disposition.

Schließlich bestehe auch kein wirtschaftliches Risiko wegen der Inanspruchnahme aufgrund von Schäden durch Pflichtverletzungen. Dieses Risiko werde durch die abgeschlossenen Versicherungen ausgeschlossen.

#### Bitte beachten Sie:

Das FG Köln hat bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Hinblick auf seine Vergütung ein wirtschaftliches Risiko verneint, obwohl dieser eine Vergütung nach der Anzahl der Sitzungen als

Festvergütung und nicht als „variable“ Vergütung erhielt (andere Ansicht Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 4 UStAE). Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH in der Rs. TP – Rs. C-288/22 – vom 21. Dezember 2023 (siehe VAT Newsletter Dezember 2023 – Januar 2024) dürfte diese Abgrenzung aber nicht mehr entscheidungsrelevant sein, da der EuGH darauf abstellt, ob der Betroffene seine Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausübt. Solange ein Gremiumsmitglied keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft trägt, scheidet in der Praxis daher ein wirtschaftliches Risiko aus. Nach dem EuGH reicht hierfür auch nicht die Haftung für Pflichtverletzungen aus.

Das Finanzgericht verneint auch eine Steuerschuld nach § 14c UStG, da zu keiner Zeit eine Gefährdung des Steueraufkommens vorgelegen habe. Bislang sei vom EuGH eine Gefährdung des Steueraufkommens bei solchen Rechnungsadressaten abgelehnt worden, die Endverbraucher seien (EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022, C 378/21, Finanzamt Österreich). Das Finanzgericht hat nunmehr eine Gefährdung des Steueraufkommens auch bei Unternehmern mit Ausgangsumsätzen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, abgelehnt. Dies steht im Einklang mit dem später erschienenen EuGH-Urteil vom 30. Januar 2024 – Rs. C-442/22 – P (siehe der Beitrag in diesem VAT Newsletter).

### Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO

*FG Saarbrücken, Beschluss vom 13. November 2023, 1K 1313/21; rkr.*

Sachverhalt: Bei der Klägerin (GmbH) nahm der Prüfer unter anderem Hinzuschätzungen in den Streitjahren 2014 bis 2016 vor. Auf Grundlage dieser Hinzuschätzungen erließ der Beklagte im Jahr 2018 entsprechende Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerbescheide sowie Bescheide über Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO für diese Steuern. Im vorliegenden Besprechungsbeschluss ging es nach erfolglosem Einspruchsverfahren und einer Änderung der Zinsbescheide im Klageverfahren nur noch um die restlichen nach § 233a AO festgesetzten Zinsen zur Umsatzsteuer.

Die Vorschriften über Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO verstoßen nach Auffassung des FG Saarbrücken im Streitfall bei Zinsen, denen Hinzuschätzungen zu Grunde liegen, nicht gegen europarechtliche Grundsätze.

Der europarechtliche Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer sei zwar grundsätzlich auch auf die Zinsvorschriften anwendbar. Er sei jedoch in Fällen der Nachzahlungszinsen nicht verletzt, da der Unternehmer durch die Abschöpfung des Liquiditätsvorteils nicht in diesem Sinne belastet sei.

Die Zinsvorschriften seien zwar nicht schon deshalb mit dem europarechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, weil das deutsche Verfahrensrecht die Möglichkeit von Billigkeitsmaßnahmen (§§ 163, 227 AO) vorsieht. Sie stünden aber, auch wenn sie vom BVerfG seit 2014 für unverhältnismäßig angesehen wurden, zumindest insoweit dem europarechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen, als bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit in diesem

Sinne bei der Bemessung eines Ausgleichs des Liquiditätsvorteils europarechtliche Maßstäbe gelten würden und bei der Frage eines mildereren Mittels in Bezug auf die Zinsbelastung auch andere Renditemöglichkeiten von Kapitalüberlassung in Betracht zu ziehen seien.

### Bitte beachten Sie:

Zur Unionsrechtswidrigkeit hatte Mitte 2023 auch das FG Düsseldorf zu entscheiden (Beschluss vom 12.05.2023, 1 V 115/23 A (U), und Urteil vom 23.06.2023, 1 K 1869/22 U).

Insoweit sind aktuell beim BFH sowohl ein Beschwerdeverfahren (Az. V B 34/23 (AdV)) als auch ein Revisionsverfahren (Az. V R 14/23) anhängig.

### VAT to go: Der Umsatzsteuer-Podcast – Folge 5: Umsatzsteuerliche Gutschrift



Den Begriff der Gutschrift kennen viele: Wer Kleidung kauft, die dann nicht passt, bekommt eine Rückerstattung, also eine kaufmännische Gutschrift. Umsatzsteuerliche Gutschriften dagegen sind Rechnungen, die sich Leistungsempfänger selbst schreiben. Handelsvertreter:innen, Aufsichtsratsmitglieder und auch Konsignationslager arbeiten mit umsatzsteuerlichen Gutschriften.

Neben Informationen zum grundsätzlichen Gutschrifteinsatz, den Voraussetzungen und der Umsatzsteuerschuld geht es in der fünften Folge unseres Podcasts um Fragestellungen rund um den Widerspruch gegen die Gutschrift. In diesem Zusammenhang ist auch ein bemerkenswertes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) im Fokus.

Jetzt reinhören: [VAT to go - der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 5 - Umsatzsteuerliche Gutschrift | Podcast on Spotify](#)

## AUS ALLER WELT

### TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

13 Feb – Greece: Guidance on new reporting obligations for digital platform operators (DAC7)

13 Feb – Poland: VAT rate on take-away meals; eligible costs of new investment projects (Supreme Administrative Court decisions)

12 Feb – EU: VAT treatment of transfer pricing adjustments (CJEU referral from Romania)

9 Feb – Philippines: Tax on e-commerce transactions

7 Feb - Mexico: Updated platform for filing monthly VAT returns

6 Feb – Senegal: VAT on cross-border provision of digital services

5 Feb – Belgium: Parliament approves new law project to introduce e-invoicing mandate from 1 January 2026

2 Feb – KPMG report: Mexican rulings on exportation of services eligible for 0 % VAT

31 Jan – Colombia: Proposed amendments to e-invoicing regulations

31 Jan – Italy: Amendments to direct and indirect tax rules effective 1 January 2024

## VERANSTALTUNGEN

### Umsatzsteuer 2024: Hybride Jahrestagung am 12. März 2024

Der Countdown läuft: In weniger als einem Monat findet die diesjährige hybride Umsatzsteuer Jahrestagung in der Münchner KPMG-Niederlassung statt.

Es wird spannend. Nicht nur die zunehmende Digitalisierung, unter anderem in Form der E-Rechnung, beschäftigt uns (siehe der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz). Auch brandaktuelle EuGH-Urteile vom 29. Februar 2024 (Wann kann Umsatzsteuer aufgrund Uneinbringlichkeit vom Finanzamt zurückgefordert werden?), vom 30. Januar 2024 (Besteht keine Gefährdung des Steueraufkommens im B2B-Bereich; § 14c UStG ausgeschlossen?), vom 21. Dezember 2023 (Unternehmereigenschaft eines Verwaltungsrates mit Auswirkungen auf die Tätigkeit in Gremien) und insbesondere das BMF-Schreiben vom 24. Januar 2024 (Vorsteuerabzug aus einem mittelbar unternehmerisch veranlassten Leistungsbezug) werden für Veränderungen in der Praxis sorgen. Hochinteressant dürfte der Vortrag eines Betriebsprüfers sein, der auf die Prüfungsschwerpunkte der Verwaltung eingehen wird. In diesem Zusammenhang werden auch die derzeitigen Überlegun-

gen zu möglichen Prüfungserleichterungen durch ein wirksames Tax CMS eine Rolle spielen. Besuchen Sie unsere hybride Umsatzsteuer-Jahrestagung im März 2024 und informieren Sie sich über all das und mehr.

Mit dabei ist wieder Rainer Weymüller, Vors. Richter am Finanzgericht München a.D., Of-Counsel bei KPMG. Zudem konnten wir Tanja Schumacher, Senior Vice President Tax Brenntag Group, Leonard Joost\* vom Umsatzsteuerreferat des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Elmar Mohl\*, Fachprüfer Umsatzsteuer bei einem Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung bei der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen für die Veranstaltung gewinnen.

\* in nicht dienstlicher Eigenschaft

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

## Kontakte

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Dr. Stefan Böhler**  
Stuttgart  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

Berlin  
**Dr. Bastian Liegmann**  
T +49 30 2068-2160  
[bliegmann@kpmg.com](mailto:bliegmann@kpmg.com)

Düsseldorf  
**Olaf Beckmann\***  
T +49 211 475-7343  
[olafbeckmann@kpmg.com](mailto:olafbeckmann@kpmg.com)

**Thorsten Glaubitz**  
T +49 211 475-6558  
[tglaubitz@kpmg.com](mailto:tglaubitz@kpmg.com)

**Franz Kirch**  
T +49 211 475-8694  
[franzkirch@kpmg.com](mailto:franzkirch@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
[nschanda@kpmg.com](mailto:nschanda@kpmg.com)

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Hamburg  
**Gregor Dziejek**  
T +49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

Hannover  
**Michaela Neumeyer**  
T +49 511 8509-5061  
[mneumeyer@kpmg.com](mailto:mneumeyer@kpmg.com)

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
[cwotjak@kpmg.com](mailto:cwotjak@kpmg.com)

München  
**Dr. Erik Birkedal**  
T +49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

**Christopher-Ulrich Böcker**  
T +49 89 9282-4965  
[cboecker@kpmg.com](mailto:cboecker@kpmg.com)

**Stephan Freismuth\***  
T +49 89 9282-6050  
[sfreismuth@kpmg.com](mailto:sfreismuth@kpmg.com)

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
[murso@kpmg.com](mailto:murso@kpmg.com)

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

### Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

### Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

### Impressum

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



**Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)



**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

### VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.